

# **Geschäftsordnung**

## **für den Kreistag des Landkreises Calw und seine Ausschüsse**

Auf Grund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) hat der Kreistag des Landkreises Calw am 25. Oktober 2010 folgende

### **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

erlassen:

#### **§ 1** **Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

#### **§ 2** **Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören neben dem Landrat als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

#### **§ 3** **Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

- (1) Die Kreisräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Landrat mit.

## **§ 4 Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

## **§ 5 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen mitzuteilen.
- (2) Auf Wunsch können die Sitzungsunterlagen elektronisch abgerufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind eine Woche vorher bekanntzugeben

## **§ 6 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Damit bei Kreistagssitzungen der Sitzungsablauf nicht gestört wird, liegt im Eingangsbereich des Sitzungssaals eine Anwesenheitsliste aus, in die sich die Kreisräte eintragen, die die Sitzung vorzeitig verlassen bzw. verspätet eintreffen.

## **§ 7 Änderung der Tagesordnung**

Der Landrat kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist unter Angabe des Grundes berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Nach Sitzungsbeginn können Verhandlungsgegenstände nur durch den Kreistag abgesetzt werden.

## **§ 8 Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen. Die Redezeit ist in der Regel auf fünf Minuten beschränkt. Im Einzelfall sind Redezeiterweiterungen möglich. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstands kann der Kreistag die Dauer der Beratung und die Redezeit weiter beschränken (Geschäftsordnungsantrag).
- (3) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (Sachanträge) müssen vor Aufruf zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, sollen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Schriftliche Anträge der Fraktionen an den Kreistag und seine Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle des Kreistags als Drucksache behandelt und umgehend allen Fraktionen sowie den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Anträge werden auf die Tagesordnung der spätestens übernächsten Sitzung des zuständigen Gremiums genommen. Dieses beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über den Antrag und die Art der Erledigung.

## **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Landrat erhalten aus jeder Fraktion ein Redner sowie die keiner Fraktion angehörenden Kreisräte Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Antrag die Aussprache zu beenden (Schlussantrag),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
  - g) der Antrag, eine Redezeitbegrenzung- und erweiterung festzulegen.

## **§ 11 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handhebung, wenn nicht ausnahmsweise mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Bestehen über das Ergebnis an der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende vor. Er ermittelt unter Mithilfe eines vom Kreistag bestellten Mitglieds oder von Verwaltungsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Kreistag bekannt.

## **§ 12 Fragestunde, Anhörung**

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

## **§ 13 Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche oder in der Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung stellen. Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen.
- (2) Die schriftliche Beantwortung von Anfragen erfolgt innerhalb von vier Wochen, sofern es der Gegenstand der Anfrage zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Anfragende eine Benachrichtigung.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Als Protokollhilfe ist die Verwendung eines Aufnahmegeräts zulässig. Etwaige Aufnahmen sind spätestens nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer/in und von zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Übersenden, die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung sowie durch Übersenden eines Ergebnisprotokolls bekanntgegeben.
- (4) Die Kreisräte haben die Möglichkeit, die Tagesordnung, die Sitzungsvorlagen und die Niederschriften im Internet abzurufen. Damit auch der Zugriff auf nichtöffentliche Daten erfolgen kann, erhalten die Kreisräte von der Geschäftsstelle des Kreistags ein persönliches Kennwort.

**§ 15**  
**Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Der Landrat als Vorsitzender kann seine(n) ständige(n) allgemeine(n) Stellvertreter(in) den/die Erste Landesbeamten/in mit der Vertretung im beschließenden Ausschuss beauftragen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Oktober 2000 außer Kraft gesetzt.

Calw, den 25. Oktober 2010

Helmut Riegger  
Landrat

## Rechtsgrundlagen:

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit	§ 12 LKrO
Abstimmungen	§ 32 Abs. 6 Landkreisordnung (LKrO)
Ältestenrat	§ 28 LKrO; § 2 Geschäftsordnung (GO)
Akteneinsicht	§ 19 Abs. 3 LKrO
Amtszeit	§ 21 LKrO
Anfragen	§ 19 Abs. 4 LKrO; § 13 GO
Anhörung	§ 27 Abs. 4 LKrO; § 12 Abs. 2 GO
Ausschüsse	§§ 34, 35 (beschließende), § 36 LKrO (beratende); § 15 GO
Befangenheit	§ 14 LKrO
Beschlussfähigkeit/Beschlüsse	§ 32 LKrO
Eilentscheidungen	§ 34 Abs. 4, 41 Abs. 4 LKrO
Einberufung der Sitzungen	§ 29 Abs. 1 und 2 LKrO; § 5 GO
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	§ 15 LKrO; Entschädigungssatzung
Fragestunde	§ 27 Abs. 4 und 3 LKrO; § 12 Abs. 1 GO
Fraktionen	§ 3 GO
Geschäftsgang	§ 31 Abs. 1 und 2 LKrO; § 8 GO
Geschäftsordnungsanträge	§ 10 GO
Hausrecht	§ 31 Abs. 1 und 3 LKrO; § 8 Abs. 6 GO
Hinderungsgründe	§ 24 LKrO
Informationsrecht	§ 19 Abs. 3 und 4 LKrO; § 13 GO
Mitwirkung Sachverständiger und weiterer Personen	§ 27 Abs. 2 und 3 LKrO
Niederschrift	§ 33 LKrO; § 14 GO
Öffentlichkeitsgrundsatz	§ 30 Abs. 1 LKrO
Pflichten ehrenamtlich Tätiger	§ 13 LKrO
Rechtsstellung der Kreisräte	§§ 19, 26 LKrO
Tagesordnung	§ 29 Abs. 1 und 2 LKrO; § 7 GO
Teilnahmepflicht an Sitzungen	§ 29 Abs. 3 LKrO; § 6 GO
Unterlagen, Vorlagen	§ 29 Abs. 1 LKrO; § 5 GO
Verschwiegenheitspflicht	§§ 13 Abs. 2 und 30 Abs. 2 LKrO
Vertretungsverbot	§ 13 Abs. 3 LKrO
Vorsitz	§ 20 Abs. 1, § 37 Abs. 1 LKrO; § 1 GO
Wahlen	§ 32 Abs. 7 LKrO
Zusammensetzung des KT	§ 20 LKrO